

RECHTSANWÄLTIN
MANDY TUROWSKI

Das gemeinschaftliche Testament – leider nicht immer vorteilhaft

Eheleute bedienen sich, durch das sog. Ehegattentestament oder gemeinschaftliches Testament, gern der Möglichkeit sich gegenseitig zu Alleinerben einzusetzen. Dies bedeutet im Prinzip nichts anderes, als dass die gesetzliche Erbfolge dahingehend abgeändert wird, dass die Kinder zumindest nach dem Tod des Erstversterbenden, nichts bekommen sollen. Die Kinder werden quasi zunächst enterbt, sollen dann aber nach dem Tode des zweiten Ehegatten das gesamte Vermögen bekommen.

Nun sind Kinder als Abkömmlinge aber nach § 2303 BGB pflichtteilsberechtigt. Nachdem sie durch das Berliner Testament nach dem Tod des Erstversterbenden enterbt sind, könnten sie nun vom überlebenden Ehegatten den Pflichtteil verlangen. Eine derartige Situation führt beim überlebenden Ehegatten nicht selten zu finanziellen Problemen. Haben die Eheleute z.B. im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, zwei erbberechtigte Kinder bekommen und als Vermögen im Wesentlichen nur ein Hausgrundstück geschaffen, so würden, wenn der Ehemann als erster verstirbt, die Ehefrau $\frac{1}{2}$ und die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$ des Vermögens erben. Haben die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichtet, indem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die Kinder erst nach Versterben des zweiten Ehegatten anteilig erben sollen, dann hätte jedes der Kinder im Prinzip das Recht, nach dem Tode des Erstversterbenden den Pflichtteil (= die Hälfte des gesetzlichen Erbteils = $\frac{1}{8}$) zu verlangen.

Erhält die Mutter dann aber, nur eine kleine Rente, wird sie selbst mit dem Hausgrundstück als Sicherheit keinen Kredit bekommen, um den Pflichtteil an beide Kinder auszahlen zu können. Eine Refinanzierung ist wegen der Einforderung des Pflichtteils nicht mehr möglich. Im schlimmsten Fall muss das Haus verkauft werden. Das aber sollte durch die Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments doch gerade vermieden werden.

Ein derart ungewolltes Ergebnis kann im Vorfeld juristisch durch gezielte Einzelfallregelungen in Form von Verfügungserleichterungen oder Verfügungsbeschränkungen im gemeinschaftlichen Testament verhindert werden.

Gern berate ich Sie zu diesem Thema. Kontaktieren Sie mich in den Kanzleien Leipzig (0341-3378021) oder Großpösna (034297-162400).

Ihre

Mandy Turowski
Rechtsanwältin

Hauptniederlassung:
Eigenheimstraße 13
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021
Mobil: 0179 2 38 94 98
Telefax: 0341 33 78-140

Geschäftskonto:
DKB Leipzig
Konto: 113 936 42
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 400 023 941
BLZ: 120 300 00

Zweigniederlassung:
Pösna Park
Sepp-Versch-Str. 1
04463 Großpösna

Telefon: 034297 16 24 00
Telefax: 034297 16 24 01

Geschäftskonto
DKB Leipzig
Konto: 100 6450 181
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 100 6450 330
BLZ: 120 300 00

www.RA-Turowski.de
info@RA-Turowski.de

Steuernummer:
232/282/01340
Finanzamt Leipzig I

In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.
THE LAW OFFICES OF BISNO,
SAMBERG & MULVANEY, LLP
21700 Oxnard Street,
Suite 430
Woodland Hills,
CA 91367-3665
TEL: (818) 657-0300
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im DAV



Vertrauens**Anwalt**



by professional - the for the driving license